

Ministerium des Innern und für Kommunales

Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter,
Verbandsgemeinde und Zweckverbände
im Land Brandenburg
über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise als allge-
meine untere Landesbehörden des Landes Brandenburg

Zweckverbände im Land Brandenburg, die
unmittelbar der Rechtsaufsicht des MIK unterliegen

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Bearbeiter/-in: Referat 32
E-Mail: finanzaufsicht@mik.brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-2325
Datum: 28.08.2026
Gesch.-Z.: 03-32-313-38/2026-001/002
Dokument Nr.: A-2026-00351910

Rundschreiben zur Planung von Investitionskreditaufnahmen und zu kommunalaufsichtlichen Genehmigungen gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf

I. Anlass

Aktuelle Erkenntnisse aus der kommunalen Praxis zeigen, dass in Bezug auf die Anwendung der haushaltsrechtlichen Regelungen sowohl bei der Planung als auch bei der kommunalaufsichtlichen Genehmigung von Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein gesteigerter Informationsbedarf besteht. Aus diesem Anlass sollen zur einheitlichen Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften mit diesem Rundschreiben ergänzend zu den bestehenden Regelungen Ausführungen sowie klarstellende Hinweise gegeben werden.

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 62 Abs. 3 BbgKVerf¹ hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen mit Ausnahme von Planungsleistungen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Bei Krediten für Umschuldungen ist der dafür vorgesehene Betrag der Kreditaufnahmen nicht in der Haushaltssatzung auszuweisen.

Gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nur insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wie sich der nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf genehmigungspflichtige Betrag gegenüber der bereits erteilten Genehmigung erhöht.

Maßgebliches Kriterium für eine Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Gemäß § 76 Abs. 3 BbgKVerf gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Der Gesamtbetrag der gemäß § 76 BbgKVerf vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) ist gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Für die Planung von Kreditaufnahmen sind die Regelungen der KomHKV² maßgeblich. Auf die ab dem 01.01.2025 geltenden Muster gemäß der VV Produkt- und Kontenrahmen³ wird verwiesen. Im Runderlass zum Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände⁴ werden umfangreiche Hinweise zu genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und zu kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren gegeben.

¹ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1)

² Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 27. November 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 102]), geändert durch Verordnung vom 21. August 2026 ([GVBl.II/26, \[Nr. 38\]](#))

³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vom 27. November 2024 (ABl./24, [Nr. 50], S.1315)

⁴ Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. September 2015 (ABl./15, [Nr. 39], S.851)

III. Kreditaufnahmen für Investitionen

A) Veranschlagung in den Teilfinanzhaushalten

Gemäß § 66 Abs. 1 BbgKVerf enthält der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde alle im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die investiven Ein- und Auszahlungen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 13 KomHKV in den Teilfinanzhaushalten auszuweisen (vgl. § 8 KomHKV).

Für die Veranschlagung von Investitionen ist § 15 KomHKV zu beachten. Danach soll für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung vor einer Veranschlagung die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Baumaßnahmen sollen erst veranschlagt werden, wenn Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Gemäß der Begründung⁵ zu § 15 KomHKV können Investitionsmaßnahmen in Ausnahmefällen bereits veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind. Die genannten Unterlagen müssen dann erst vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Veranschlagung vor, sind gemäß § 8 KomHKV in den Teilfinanzhaushalten mindestens die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen. Mehrjährige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die über der in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wertgrenze liegen, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.

Die Aufstellung der Teilfinanzhaushalte hat für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan gemäß § 11 KomHKV zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass, wenn der Jahresabschluss noch nicht beschlossen ist, die Ergebnisse des geprüften Jahresabschlusses voranzustellen sind. Wenn der Jahresabschluss noch nicht geprüft ist, sind die Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses voranzustellen. Wenn ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt ist, sind die Planansätze voranzustellen. Die Verwendung vorläufiger Rechnungsergebnisse, die nicht die in § 11 KomHKV genannte Qualität aufweisen, ist unzulässig. Es empfiehlt sich zu erläutern, welches Ergebnis verwendet wurde.

⁵ https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/KomHKV_Verordnungsbegrueundung.pdf

B) Finanzierung der investiven Auszahlungen

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen sieht der Gesamtdeckungsgrundsatzes gemäß § 19 KomHKV folgende Reihenfolge vor:

1. die nach Abzug der für die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit verbleibenden Finanzmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der übrigen Auszahlungen des Finanzhaushalts,
2. die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme) dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Auf die Ausführungen zum Grundsatz der Gesamtdeckung im Rundschreiben vom 10. April 2019⁶ wird verwiesen. Nicht verwendete investive Einzahlungen, die einer Sonderrücklage gemäß § 22 Abs. 2 KomHKV zugeführt wurden, sind grundsätzlich vorrangig vor einer Kreditaufnahme einzusetzen.

Ebenso ist grundsätzlich ein zu Beginn des Planjahres ausgewiesener positiver Finanzmittelbestand zu berücksichtigen. Dabei sind die Regelungen in § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 5 KomHKV zu beachten. Danach ist im Vorbericht anzugeben:

- in welchem Umfang Kreditermächtigungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf in den dem Planjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren in Anspruch genommen worden sind (Nr. 2) und
- in welchem Umfang der Finanzmittelbestand durch übertragene Ermächtigungen aus den Vorjahren gebunden ist und in welcher Höhe dieser für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung steht (Nr. 5).

Einerseits soll erkennbar sein, ob und in welchem Umfang genehmigte Kreditaufnahmen in Anspruch genommen wurden bzw. Kreditermächtigungen für die künftige Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch zur Verfügung stehen. Andererseits kann nur der Bestand an eigenen Finanzmitteln zur Finanzierung der Investitionen im Planjahr und den folgenden Haushaltsjahren in der Höhe herangezogen werden, wie dieser frei verfügbar ist und nicht möglicherweise zur Finanzierung von übertragenen Ermächtigungen gemäß § 21 KomHKV gebunden ist. In diesem Umfang stünde ein Finanzmittelbestand nicht erneut zur Finanzierung von investiven Auszahlungen im Planjahr und den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung.

Kann der negative Saldo aus den veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weder durch einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, einen positiven Finanzmittelbestand oder Mittel einer Sonderrücklage ausgeglichen werden, ist in Höhe des ungedeckten Saldos aus Investitionstätigkeit eine Einzahlung aus der Kreditaufnahme für Investitionen als Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Im Planjahr ist in dieser Höhe ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf festzusetzen.

⁶ Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Änderung des § 42 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (KomHKV) vom 10. April 2019, Seite 4, Tz. III

C) Subsidiarität der Kreditaufnahme

Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Diese in § 62 Abs. 3 BbgK-Verf geregelten Grundsätze⁷ sollen sicherstellen, dass die Finanzierung der gemäß § 15 KomHKV zulässig veranschlagten investiven Maßnahmen unter Beachtung des Gesamtdeckungsgrundsatzes gemäß § 19 KomHKV nicht nur zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung, sondern auch unterjährig gesichert ist.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen knüpft an die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden an, denn diese ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Die Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit sind in § 24 KomHKV geregelt. Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem der Haushaltswirtschaft zu Grunde liegenden fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplan. Ein Kriterium ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Diese ist grundsätzlich sichergestellt, wenn in jedem Jahr des mittelfristigen Planungszeitraumes ein positiver Finanzmittelbestand am Ende des Jahres ausgewiesen wird.

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf darf die Gemeinde Kredite für Investitionen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit läge z. B. vor, wenn die Gemeinde am Ende des Jahres über einen positiven Finanzmittelbestand verfügt.

Die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität der Kreditaufnahme darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Gemeinde ihren Finanzmittelbestand vollständig vorrangig einzusetzen hat, bevor Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten geplant werden dürfen. Dies würde dazu führen, dass die Gemeinde erst Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten planen kann, wenn der Finanzmittelbestand vollständig aufgebraucht ist. Kann die Gemeinde keinen positiven Finanzmittelbestand mehr ausweisen oder nimmt dauerhaft Kassenkredite in Anspruch, wäre die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten) als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 24 KomHKV nicht mehr gewährleistet.

Eine konkrete Grenze, in welcher Höhe ein Finanzmittelbestand am Ende eines jeden Planjahres im mittelfristigen Finanzplan vorhanden sein muss, ist nicht definiert. Es ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Plausibilität der Entwicklung des Finanzmittelbestandes zu beurteilen. Ob und in welcher Höhe im Rahmen einer erteilten Gesamtkreditgenehmigung durch die Gemeinde tatsächlich Kredite aufgenommen werden, ist durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung des Finanzbedarfs zur Finanzierung der Investitionen, der Entwicklung des Finanzmittelbestandes, der Liquiditätsplanung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf und des Grundsatzes der Subsidiarität der Kreditaufnahme gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf zu entscheiden.

⁷ Vgl. Rundschreiben vom 13. Juni 2024 zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024, Tz. 42, S. 55

Vereinfachtes Beispiel

VV Produkt- und Kontenrahmen, Tz. 5.4 Muster zu § 5 in Verbindung mit § 11 KomHKV für den Finanzhaushalt und die mittelfristige Finanzplanung

Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung Haushaltsjahr 20.. - in EUR

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr)	Planjahr + 1	Planjahr + 2	Planjahr + 3
17.	Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (9-16)	-100.000	-100.000	-100.000	100.000	-100.000	-100.000
34.	Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (25-33)	0	-250.000	-300.000	-250.000	-200.000	-150.000
35.	Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (17+34)	-100.000	-350.000	-400.000	-150.000	-300.000	-250.000
36.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	0	300.000 ⁴	150.000 ⁵	0 ⁶	150.000
42.	Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (38-41)	0	0	300.000	150.000	0	150.000
43.	Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (35+42)	-100.000	-350.000	-100.000	0	-300.000	-100.000
44.	Bestand an eigenen Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.500.000	1.400.000	1.050.000	950.000	950.000	650.000
45.	Bestand an eigenen Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (43+44)	1.400.000 ¹	1.050.000	950.000	950.000	650.000	550.000
	Ermächtigungsübertragungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit für Investitionsauszahlungen	-90.000 -310.000					
	Freier Bestand an eigenen Finanzmitteln ³	1.000.000	650.000 ²	550.000	550.000	250.000	150.000

¹ Der Finanzmittelbestand zum 31.12. des Vorvorjahres beträgt 1.400.000 EUR. Gemäß den Angaben im Vorbericht bestehen aus dem Jahresabschluss des Vorvorjahres Ermächtigungsübertragungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHKV (90.000 EUR) für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die längstens bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben und die Ansätze für das folgende Haushaltsjahr erhöhen. Zusätzlich bestehen gemäß § 21 Abs. 2 KomHKV Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen (310.000 EUR), die bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Finanzierung dieser Ermächtigungsübertragungen muss gewährleistet sein. Dafür kommt der vorhandene Finanzmittelbestand bzw. für die investiven Ermächtigungen eine ggf. noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung gemäß § 76 Abs. 3 BbgKVerf in Betracht.

² Abweichend vom mittelfristigen Finanzplan steht zum 31.12. Vorjahr/01.01. Planjahr nur ein freier Finanzmittelbestand i. H. v. 650.000 EUR zur Verfügung.

³ Der positive Bestand an Finanzmitteln am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gewährleistet, dass die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gemäß § 62 Abs. 3 BbgKVerf ohne die dauernde Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichergestellt ist. Damit ist ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 24 Abs. 2 KomHKV, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, erfüllt.

⁴ Veranschlagung einer Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten, maximal in Höhe des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit, obwohl der Finanzmittelbestand am Ende des Planjahres positiv ist.

⁵ Veranschlagung einer Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten unter Berücksichtigung des positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.

⁶ Keine Veranschlagung einer Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde.

IV. Dauernde Leistungsfähigkeit

§ 62 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf normiert die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit als allgemeinen Haushaltsgrundsatz. Gemäß § 62 Abs. 6 BbgKVerf ist der Ergebnishaushalt im Planjahr auszugleichen und gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf soll der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Die Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit sind in § 24 KomHKV normiert.

Gemäß der Begründung zu § 24 KomHKV⁵ kann es im Einzelfall als ausreichend angesehen werden, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich im Planjahr und im letzten Jahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans dargestellt werden kann. Die Zahlungsfähigkeit muss sichergestellt sein. Die Zahlungsfähigkeit ist nicht sichergestellt, wenn die Gemeinde nur wegen dauerhafter Inanspruchnahme von Kassenkrediten zahlungsfähig ist.

Darüber hinaus muss die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten im Planjahr die Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten übersteigen. Die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten sollte mindestens 50 Prozent der Bilanzsumme erreichen.

Die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt sich aus den Mustern zu § 3 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 KomHKV für die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit (VV Produkt- und Kontenrahmen, Muster 5.8.1 bzw. 5.8.2).

Ist in der Haushaltssatzung ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen festgesetzt und ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht sichergestellt wird empfohlen, bereits mit der Vorlage der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass die geplanten investiven Maßnahmen z. B. pflichtig, unabweisbar, unaufschiebbar, anteilig mit Fördermitteln finanziert oder rentierlich sind. Eine Er-

läuterung dieser Kriterien in Verbindung mit der Erläuterung wesentlicher Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 KomHKV ist Voraussetzung für ein zügiges Genehmigungsverfahren.

V. Kommunalaufsichtliche Genehmigung von Kreditaufnahmen

Wie unter Tz. II ausgeführt, bedarf gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Maßgebliches Kriterium für eine Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Liegt eine dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht vor, ist eine Genehmigung nicht per se zu versagen. Vor einer Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist zu prüfen, ob eine Genehmigung oder Teilgenehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen - gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen - in Betracht kommen kann.

Im Runderlass zum Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in Abschnitt 7.3 allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen und in Abschnitt 7.4 besondere Genehmigungsvoraussetzungen genannt. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit stellt immer eine Einzelfallprüfung dar, die auf die jeweilige individuelle Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde abstellt.

Ist die kommunalaufsichtliche Genehmigung wegen nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu versagen, sind Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Ausnahmen können z. B. vorliegen, wenn der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Finanzierung

- a. unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder
- b. uneingeschränkt rentierlicher Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

dient.

Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabweisbar, wenn sie ausschließlich der Sicherstellung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe oder einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Gemeinde dienen. Die Unaufschiebbarkeit kann vorliegen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben gefährdet ist und ein weiterer zeitlicher Aufschub, zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines wirtschaftlichen Nachteils nicht in Betracht kommt.

Die uneingeschränkte Rentierlichkeit bedeutet, dass nicht nur die laufenden Kreditkosten (Schuldendienst), sondern auch alle Folgelasten der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahme aus der Betreibung und Bewirtschaftung (Personal- und Sachaufwand) abgedeckt werden können.

Der Katalog dieser Ausnahmen ist nicht abschließend. Es können z. B. Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden, wenn diese anteilig durch Fördermittel finanziert werden. Hier kann es sich als nachteilig für die Gemeinde erweisen, wenn diese Investitionsmaßnahmen sonst nicht oder nur mit eigenen Finanzmitteln finanziert werden können.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz Nr. 4 KomHKV ist ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit, dass die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten die Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten übersteigt. Die Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster 5.8 der VV Produkt- und Kontenrahmen⁸) sieht entsprechende Angaben und den Ausweis dieser Quote für das Planjahr vor. Liegt die Übersicht nicht oder nicht vollständig vor, sind die Angaben soweit erforderlich von der Gemeinde anzufordern. Liegt die Quote über 50 v.H. kann rechnerisch ermittelt werden, bis zu welcher Höhe maximal Kredite für Investitionen noch aufgenommen und ggf. kommunalaufsichtlich vertretbar genehmigt werden können. Bei einer (Teil-) Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung sollte die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten am Ende des Planjahres mindestens 50 Prozent der Bilanzsumme erreichen.

Folgendes Prüfschema kann als Orientierung dienen:

1. Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit

Ist die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit plausibel?

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt?

2. Prüfung der Plausibilität des mittelfristigen Finanzplans

Ist die Finanzierung der Investitionen gesichert (z. B. durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten oder einen Finanzmittelbestand)?

In welchem Umfang stehen Kreditermächtigungen aus Vorjahren zur Verfügung?

Ist die Zahlungsfähigkeit sichergestellt?

3. Bewertung der Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen und der Auswirkung auf den Finanzmittelbestand

In welchem Umfang ist der Finanzmittelbestand durch übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren gebunden?

Ist die Finanzierung der Investitionen gesichert (z. B. durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten oder einen Finanzmittelbestand)?

Ist die Zahlungsfähigkeit sichergestellt?

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert, kann der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt werden.

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gesichert, sind die nachfolgenden Ausnahmetatbestände zu prüfen.

4. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Sind die veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

- unabweisbar und unaufschiebbar oder
- uneingeschränkt rentierbar oder

⁸ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vom 27. November 2024 (ABl./24, [Nr. 50], S.1315)

- anteilig durch Fördermittel finanziert oder liegen
- sonstige Ausnahmetatbestände vor?

Im Ergebnis dieser Prüfung ergibt sich ggf. ein geringerer negativer Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und in der Folge ein niedrigerer Bedarf für eine Kreditaufnahme (Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen aus Finanzierungstätigkeit).

5. Bewertung, ob die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten im Planjahr die Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten übersteigt

Wird unter Berücksichtigung des für das Planjahr zulässigen Kreditbedarfs die Quote überschritten, kann der ermittelte Kreditbedarf grundsätzlich genehmigt werden. Wird die Quote unterschritten, kann der Kreditbedarf grundsätzlich in Höhe des Teilbetrages bis zur Höhe der Quote genehmigt werden.

Im Ergebnis ist unter Abwägung sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung herbeizuführen. Es ist stets zu berücksichtigen, dass die Gemeinden gemäß § 62 Abs. 1 BbgKVerf die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben im Umfeld der steigenden Herausforderungen und der sich für viele Gemeinden verschlechternden Finanzsituation zu sichern haben.

Im Auftrag

Dr. Sascha Dietel

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
